



**STADTJUGENDRING
INGOLSTADT**



Förderrichtlinien

**Stadtjugendring Ingolstadt
des Bayerischen Jugendrings,
Körperschaft des öffentlichen Rechts (KdöR)**

**Jahnstr. 25
85049 Ingolstadt**

**tel.: 0841/93555-20
fax: 0841/93555-30
mail: info@sjr-in.de
homepage: www.sjr-in.de**

A: DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

1. Der Stadtjugendring vergibt alljährlich im Rahmen seines Haushaltes Zuschüsse. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach den von der Stadt Ingolstadt zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln und nach der Zahl der Antragstellungen. Die Förderung richtet sich dabei nicht nach der Mitgliederstärke, sondern nach den Aktivitäten der Jugendgruppen. Ein Rechtsanspruch auf einen Zuschuss besteht nicht. Bei Bedarf kann vom Vorstand eine Kontingentbewirtschaftung eingeführt werden.

2. Zuschussanträge können von allen Jugendverbänden-, Gruppen- und Organisationen gestellt werden, die dem Stadtjugendring Ingolstadt angeschlossen sind oder wenn diese als öffentlich förderungswürdig anerkannt sind und Jugendarbeit leisten.

Die Zuschussanträge müssen von der örtlichen Verbands- bzw. Vereinsjugendleitung unterschrieben und können nur durch diese beim Stadtjugendring Ingolstadt eingereicht werden.

Ingolstädter Jugendgruppen und Jugendorganisationen, die die Voraussetzungen nach § 74 SGB VIII erfüllen und Jugendarbeit leisten, jedoch noch nicht Mitglied im Stadtjugendring Ingolstadt bzw. noch nicht als öffentlich förderungswürdig anerkannt sind, können im Einzelfall nach vorherigem formlosen Vorantrag analog dieser Förderrichtlinie gefördert werden.

(Von der Antragstellung nach diesen Förderrichtlinien ausgenommen sind die Wohlfahrtsverbände)

3. Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen ist eine angemessene Eigenleistung des antragstellenden Trägers (Eigenmittel, Teilnehmer*innen-Beiträge o.ä.) sowie dessen Verantwortung für die Gesamtfinanzierung der Maßnahme.

4. Zuschussanträge müssen innerhalb der Abgabefrist von 2 Monaten nach Abschluss der Maßnahme beim Stadtjugendring eingehen. Die Antragstellung kann nur Online über das SJR-Zuschuss-Portal erfolgen.

5. Die Verteilung der Zuschüsse erfolgt durch die Vorstandschaft des Stadtjugendrings.

6. Bei allen Maßnahmen können nur Teilnehmer*innen aus Ingolstadt (PLZ) im Alter von 6 bis einschließlich 26 Jahren bezuschusst werden. Pro angefangene 7 Teilnehmer*innen ist 1 Betreuer*in (Wohnsitz auch außerhalb von Ingolstadt möglich) zuschussberechtigt.

7. Betreuer*innen mit gültiger Jugendleiter*innen-Card (JuLeiCa) werden nach Maßgabe des Förderkatalogs zusätzlich gefördert.

8. Der Stadtjugendring Ingolstadt sowie die Stadt Ingolstadt haben das Recht, die Verwendung der Förderungsmittel durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zu prüfen. Der Zuwendungsempfänger hat die notwendigen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auf Anfrage vorzulegen.

Alle Antragsteller werden darauf hingewiesen, dass es sich bei den gewährten Mitteln um öffentliche Gelder handelt. Es ist deshalb erforderlich, dass jeder Betrag ordnungsgemäß in einem Kassenbuch vereinnahmt und alle Ausgaben durch Originalbelege nachgewiesen werden können. Kassenbücher und Belege sind über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren aufzubewahren.

9. Jede Maßnahme muss gesondert beantragt werden. Aus dem Antrag muss hervorgehen, nach welchem Paragraph des Kataloges gefördert werden soll. Die Förderung erfolgt in der Regel durch Pauschalbeträge.

10. Widerspruch gegen eine Zuschussablehnung oder gegen eine mitgeteilte Zuschussquote kann bei der Vorstandschaft des Stadtjugendrings innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung schriftlich eingelegt werden.

11. Zu Unrecht erlangte Zuwendungen sind zurückzuzahlen.

12. Zu erwartende Förderungen aus anderen Zuschussquellen müssen im Antrag aufgeführt sein.

13. Nicht förderungswürdig sind Maßnahmen nach §§ 2, 3 und 4, die unmittelbar und ausschließlich dem Verbandszweck (z.B. Wettkämpfe, Trainingslager, Angebote für Konfirmanden/Firmlinge) dienen.

B: Förderkatalog

§ 1 Aus- und Fortbildung

Von ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen in Jugendgruppen (**Mindestalter 14 Jahre**)

- bis zu 10 € pro Tag und Teilnehmer/in
mind. 6 Arbeitsstunden à 60 min
- bis zu 25 € pro Wochenende
mind. 12 Arbeitsstunden à 60 min

Für ehrenamtliche Mitarbeiter*innen mit einer gültigen JuLeiCa (mit Nachweis – AusweisNr & Gültigkeit) verdoppeln sich die Beträge

§ 2 Arbeitsmittel

Gefördert wird Beschaffung/Reparatur von Geräten und Materialien wie z.B. Fachliteratur für Jugendarbeit, Bastelwerkzeug, Kleinsportgeräte, technische Geräte in den Bereichen Multimedia (Audio, Video und Foto), Brettspiele, Musikinstrumente und Liederhefte.

- bis zu 50% der nachgewiesenen Kosten
- max. 1.000,- € pro Jahr und Verband (mehrere Anträge möglich)

Nicht förderungswürdig sind Verbrauchsgüter von kurzer Lebensdauer (Bastelmaterial, Farben usw.), Büromaterial, Zeitschriften und (technische) Gerätschaften jeglicher Art die nicht überwiegend für pädagogische Arbeit genutzt werden bzw. dem kommerziellen Einsatz dienen.

§ 3 Freizeit & Erholungsmaßnahmen

Je Tag mind. 6 Stunden à 60 min.

- bis zu 10 € pro Tag und Teilnehmer*in
- max. 3000 € je Maßnahme
- Für Betreuer*innen mit gültiger JuLeiCa (mit Nachweis – AusweisNr. & Gültigkeit) verdoppelt sich der Tagessatz
- **WICHTIGER HINWEIS:** es werden nur noch Maßnahmen gefördert, wenn mindestens ein/e Betreuer*in im Besitz einer gültigen JuleiCa ist.
- Übersteigt ein Antrag die max. Fördersumme entscheidet der Vorstand im Einzelfall

Ausgenommen sind Begegnungen mit Jugendlichen in Partnerstädten. Diese Maßnahmen werden von der Stadt Ingolstadt /Kulturreferat gesondert bezuschusst.

§ 4 Jugend-Bildungsmaßnahmen

Vorträge, Diskussionen, Kurse, Aufbaueminare zur musischen, politisch-staatsbürgerlichen, sozialen, kulturellen und religiösen Bildung. Fördermittel des Bayerischen Jugendrings bzw. des Bezirksjugendrings sind auszuschöpfen.

- bis zu 50% der nachgewiesenen Kosten, jedoch nicht mehr als 500,-- € je Maßnahme

§ 5 Starthilfe

Hilfen zum Aufbau neuer Jugendgruppen (keine zusätzlichen Gruppen). Die Gruppenstärke muss mindestens 7 Personen betragen.

- bis zu 200 € (Sachaufwendungen)
(nach vorheriger formloser Antragstellung beim Stadtjugendring)

§ 6 Ausstattung von Jugendräumen

Gefördert werden Einrichtungen und Renovierungen von Räumen, die ausschließlich für die Jugendarbeit genutzt werden (bedarfsorientierte Förderung).

Es ist ein Vorantrag (mind. 2 Monate vor Durchführungsbeginn) mit Finanzierungsplan einzureichen. Fördermittel des Bayerischen Jugendrings bzw. des Bezirksjugendrings sind auszuschöpfen.

- bis zu 80 % der nachgewiesenen Gesamtkosten
- max. 1000,-- €

(der Zuschussantrag ist spätestens 2 Monate nach Abschluss der Arbeiten mit allen Belegen ein zu reichen)

Über Förderanträge über 1000 € entscheidet die Vorstandschaft im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel im Einzelfall.

Nicht gefördert werden technische Einrichtungsgeräte.

§ 7 Besondere Maßnahmen & Projekte

der Jugendverbände, Jugendgruppen und Jugendorganisationen, (z.B. soziale Projektarbeit, Projekte mit neuen/ innovativen Arbeitsformen- und methoden und Projekte die bei eingehender Begründung als zuschusswürdig beurteilt werden.

Projektdauer:

- 1 Tag (mind. 3 Stunden) bis zu mehreren Monaten

Nach vorheriger formloser Antragstellung beim Stadt-jugendring (i.d.R. 2 Monate vor Maßnahmenbeginn).

Über die Bezuschussung von Anträgen über 1000 € entscheidet die SJR-Vorstandschaft im Einzelfall.

- bis zu 80 % der zuschussfähigen Kosten
- max. 1000 € je Antrag

Beschlossen in der Herbst-Vollversammlung des Stadtjugendrings Ingolstadt am 22. November 2022

Vom Jugendhilfeausschuss (AG Jugendhilfeplanung) der Stadt Ingolstadt zur Kenntnis genommen.

Diese Förderrichtlinien treten zum 1.1.2023 in Kraft